

Verein der Freunde und Förderer der Karl-Kuck-Schule Städt. Kath. Grundschule Aachen e.V.

=====

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr –

1. Der Verein führt den Namen:
Verein der Freunde und Förderer der Karl-Kuck-Schule,
Städt. Kath. Grundschule Aachen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 – Zweck des Vereins –

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die in § 1 genannten Grundschule bei der Erziehung- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.
2. Aufgaben sind insbesondere Unterstützung bei
 - a. Unterrichtsgängen (z.B. Besichtigungen)
 - b. Lehrfahrten
 - c. Mehrtägige Aufenthalte in Schullandheimen oder Jugendherbergen
 - d. Besondere Schulveranstaltungen (wie Ausstellungen, Schulfeste, Martinsfeiern)
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 – Mitglieder – Beiträge –

1. Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwider handelt:
 - a. Einzelpersonen und Firmen,
 - b. Vereine und Gesellschaften,
 - c. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d. Soziale und wirtschaftliche Organisationen

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mindestumsätze werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft –

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären;
- b. durch Ausschluss. Vor Ausschluss ist das Mitglied zu hören;
- c. durch Tod.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 – Organe des Vereins –

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung –

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages;
 - d. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - e. Wahl eines Rechnungsprüfers.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 25 Vereinsmitglieder diese vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder –bei dessen Verhinderung– von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung und Änderung des Zecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

§ 7 – Der Vorstand –

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes –

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins.
3. Der Vorsitzende, während dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Schulleiter oder ein vom ihm Beauftragter soll zu den Sitzungen des Vorstandes mit der beratenden Stimme eingeladen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand schulische und außerschulische Fachkräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung zulassen.

4. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung –

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung – auch über solche, die erst in der Mitgliederversammlung aufgestellt werden – beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 – Auflösung des Vereins –

1. Bei Auflösung des Vereins sind der vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbots fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Schule, der es für die Karl-Kuck-Schule, Städt. Kath. Grundschule Aachen, zu verwenden hat und falls die Schule nicht mehr gesteht, für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen verwenden muss.
Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallsberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Juli 1975 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 1985 geändert (12. Febr. 1986 Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen Nr. VR 1656).